

219 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (205 der Beilagen): Deklaration über den provisorischen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Die Regierungsvorlage enthält die Deklaration über den provisorischen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT). Diese Deklaration wurde von den Mitgliedstaaten des GATT und Israel ausgearbeitet und am 29. Mai 1959 in Genf zur Unterzeichnung durch die Vertragsstaaten und Israel aufgelegt.

In dieser Deklaration verpflichten sich die Vertragsstaaten und Israel, ihre wechselseitigen Handelsbeziehungen auf die Bestimmungen des GATT-Abkommens zu gründen und im besonderen sich die Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle einzuräumen.

Die vorliegende Deklaration wird zwischen Israel und einer Vertragspartei am 30. Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch Israel und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist, wirksam werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Deklaration und somit auch des provisorischen Beitritts Israels ist zunächst mit 31. Dezember 1961 begrenzt oder mit dem Zeitpunkt des endgültigen Beitritts Israels zum GATT gemäß Art. XXXIII, falls dieser bereits vor dem 31. Dezember 1961 erfolgen sollte.

Die Durchführung von Zolltarifverhandlungen zwischen Israel und allen interessierten GATT-Staaten ist die Voraussetzung für den endgültigen Beitritt Israels. Als Vorleistung erklärte sich Israel bereit, die im Jahre 1961 vorzunehmenden Zolltarifverhandlungen auf Grund der im Zeitpunkt der Verabschiedung der Deklaration geltenden oder der allenfalls bis zum Zeitpunkt des Beginnes der Tarifverhandlungen im Jahre 1961 ermäßigten Zollsätze und sonstigen Importabgaben durchzuführen, wobei die letzteren zum

Zwecke der Tarifverhandlungen als Teil des Zolltarifes angesehen werden.

Die Deklaration hat gesetzändernden Charakter, da Österreich verpflichtet wird, den aus Israel stammenden Waren bei ihrer Einfuhr nach Österreich die meistbegünstigten Zollsätze zu gewähren. Die autonomen Rechtsvorschriften Österreichs reichen zur Einräumung der Meistbegünstigung gegenüber Israel auch während der Zeit des vorläufigen Beitritts dieses Landes zum GATT nicht aus. Da somit die Deklaration neues Recht schafft, ist sie, wie schon erwähnt, gesetzändernder Natur und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1960 beschlossen, eine Neufassung der deutschsprachigen Übersetzung der vorliegenden Deklaration vorzulegen. Die neugefaßte deutschsprachige Übersetzung lag dem Ausschuss ebenfalls vor.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juni 1960 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Deklaration zu empfehlen.

Der Antrag des Zollausschusses lautet demnach:

„Der von der Bundesregierung vorgelegten Deklaration über den provisorischen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (205 der Beilagen) in der angeschlossen Fassung wird gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 1. Juni 1960

Wallner
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann

DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ISRAEL TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE.

The Government of Israel and the other governments on behalf of which this Declaration has been accepted (the latter governments hereinafter referred to as the „participating governments“);

CONSIDERING that the Government of Israel on 26 March 1959 made a formal request to accede to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the „General Agreement“) in accordance with the provisions of Article XXXIII of the General Agreement; and

HAVING REGARD to the desire of many contracting parties to the General Agreement to conduct the tariff negotiations with Israel, which it is considered should precede accession under Article XXXIII, during the tariff conference to be held in 1960 and 1961, arrangements for which are being made by the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the „CONTRACTING PARTIES“):

1. DECLARE that, pending the accession of Israel under the provisions of Article XXXIII, following the conclusion of tariff negotiations with contracting parties to the General Agreement, the commercial relations between the participating governments and Israel shall be based upon the General Agreement as if the provisions of the model protocol of accession approved by the CONTRACTING PARTIES on 23 October 1951, were embodied in this Declaration, except that Israel shall not have any direct rights with respect to the concessions contained in the schedules annexed to the General Agreement either under the provisions of Article II or under the provisions of any other Article of the General Agreement.

(Übersetzung.)

DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT ISRAELS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN.

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierung Israels am 26. März 1959 ein formelles Ansuchen um Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (in der Folge als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels XXXIII des Allgemeinen Abkommens stellte, und

MIT RÜCKSICHT auf den Wunsch vieler Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens, während der 1960 und 1961 stattfindenden Zolltariffkonferenz, die von den Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens (in der Folge als „VERTRAGSSTAATEN“ bezeichnet) vorbereitet wird, jene Zollverhandlungen mit Israel durchzuführen, die nach Ansicht der Vertragsstaaten einem Beitritt nach Artikel XXXIII voranzugehen haben,

1. ERKLÄREN die Regierung Israels und andere Regierungen, in deren Namen diese Deklaration angenommen wurde (die letzteren im folgenden als „teilnehmende Regierungen“ bezeichnet), daß, solange der Beitritt Israels nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII, der die Durchführung von Zollverhandlungen mit Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens zur Voraussetzung hat, in Schweben ist, die Handelsbeziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen und Israel auf dem Allgemeinen Abkommen basieren werden, als ob die Bestimmungen des Muster-Beitrittsprotokolls, das von den VERTRAGSSTAATEN am 23. Oktober 1951 angenommen wurde, in der gegenständlichen Deklaration enthalten wären, mit der Ausnahme, daß Israel keine unmittelbaren Rechte auf die in den Listen zum Allgemeinen Abkommen enthaltenen Begünstigungen, sei es nach den Bestimmungen des Artikels II, sei es nach den Bestimmungen irgend eines anderen Artikels des Allgemeinen Abkommens, haben wird.

2. REQUEST the CONTRACTING PARTIES to perform such functions as are necessary for the operation of this Declaration.

3. This Declaration, which has been approved by the CONTRACTING PARTIES by a two-thirds majority, shall be opened for acceptance, by signature or otherwise, by Israel, by contracting parties to the General Agreement, and by any governments which accede provisionally to the General Agreement.

4. This Declaration shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement.

5. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement shall promptly furnish a certified copy of this Declaration, and a notification of each acceptance thereof, to each government to which this Declaration is open for acceptance.

6. This Declaration shall become effective between Israel and any participating government on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of Israel and of that government; it shall remain in force until the Government of Israel accedes to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII thereof or until 31 December 1961, whichever date is earlier, unless it has been agreed by Israel and the participating governments to extend its validity to a later date.

DONE at Geneva this twenty-ninth day of May one thousand nine hundred and fifty-nine, in a single copy in the English and French languages, both texts authentic.

2. ERSUCHEN die Regierung Israels und die teilnehmenden Regierungen die VERTRAGSSTAATEN, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Deklaration zu treffen.

3. Diese Deklaration, welche von den VERTRAGSSTAATEN mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde, liegt zur Annahme durch Unterzeichnung oder auf andere Art durch Israel, durch Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens oder durch Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beitreten, auf.

4. Diese Deklaration wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt.

5. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens wird unverzüglich eine beglaubigte Abschrift dieser Deklaration und eine Verständigung von jeder Annahme jeder Regierung, der die Deklaration zur Annahme offen steht, übermitteln.

6. Diese Deklaration wird zwischen Israel und jeder teilnehmenden Regierung am 30. Tag nach dem Tag der Annahme durch Israel und durch die betreffende Regierung wirksam; sie bleibt in Kraft, bis die Regierung Israels dem Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, es sei denn, Israel und die teilnehmenden Regierungen kommen überein, die Wirksamkeit der Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern.

GESCHEHEN zu Genf, in einfacher Ausfertigung, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind, am 29. Mai 1959.